

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 12

Ausgabetag: 05. Dezember 2014

40. Jahrgang

INHALT

Seite

- 47.) **Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-
Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201
Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel
Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444
Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein
in der Hansestadt Wesel sowie in den Gemeinden Hünxe und
Schermbeck** **129**

47.)

**Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung
des Planfeststellungsbeschlusses und des
Plans – gem. § 43 Satz 6 EnWG, § 74 Abs. 4
VwVfG NRW**

Bezirksregierung Düsseldorf

den 26.11.2014

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel
– Pkt. Meppen, Bl. 4201**

Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel

**Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – We-
sel/Niederrhein, Bl. 2444**

Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein

in der Hansestadt Wesel sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Ver-
kehr - vom 20.11.2014 - Az.: 25.05.01.01-05/08 ist der Plan für o.a. Bauvorhaben
gemäß § 43 Satz 6 EnWG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwen-
dungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1,

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erho-
ben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für
die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde
gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach
Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Statt in Schrift-
form können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht
und beim Bundesfinanzhof eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Be-
klagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Düssel-
dorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-
nenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen

nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Hochspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1,

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **in der Hansestadt Wesel sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck in der Zeit vom 08.12.2014 bis 22.12.2014 (einschl.)** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 43 Satz 6 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem unter http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html einzusehen.

Im Auftrag

gez. Berit Haipeter

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt -
Nr. 12 der Gemeinde Schermbeck
vom 05.12.2014, S. 129